

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AR)

Vom 21. September 2011

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. November 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Architekten nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen. ²Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. ³Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. ⁴Es befasst sich mit den architekturtheoretischen und kulturwissenschaftlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, Kosten und Flächen sparenden und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden und Räumen unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft und schließt dabei insbesondere das barrierefreie Bauen ein. ⁵Eine besondere Berücksichtigung findet das nachhaltige und energieeffiziente Bauen in allen technischen und entwurflichen Aspekten. ⁶Das Studium gibt Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt, Einblick in die Zusammenhänge zwischen Raumgestaltung und Lebensqualität und Einblick in die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben. ⁷Der Studienverlauf soll bei Studierenden Engagement, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweiligen Fassung (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) und der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule (SEAR) vom 11. April 2008 in jeweiliger Fassung voraus.

(2) Das Bachelorstudium kann nur aufnehmen, wer ein Diplomstudium oder Bachelorstudium im Studiengang Architektur nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester sowie ein Grundpraktikum. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

(3) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.

(4) Die bestandenen Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.

(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0. ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen und führt die Berechnung der Endnote zu einem Wert zwischen zwei Notenstufen, wird bei Werten kleiner 4,0 auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird in diesen Fällen zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet. ⁴Bei Werten über 4,0 ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Darstellen und Gestalten I – 1. sP“, „Baukonstruktion I – 1. sP“ und „Entwerfen I – 1. sP“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das sechste und die folgenden Studiensemester setzt voraus, dass das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

§ 7

Grundpraktikum, Praktisches Studiensemester

(1)¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. ²Es wird bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abgeleistet. ³Das Grundpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(2)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxisprüfungen erfolgreich abgeleistet wurden.

³Satz 2 Nr.1 gilt entsprechend für das Grundpraktikum.

(3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung der Architektur auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AR) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur / Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AR) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009) weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass auch für sie die differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO gilt.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studien-

semester letztmalig im Sommersemester 2012
und endend mit dem achten Studiensemester
letztmalig im Wintersemester 2014/2015

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Leistungsnachweise treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 28. Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21. September 2011
Coburg, 21. September 2011

gez.
I. V. Prof. Dr. Buchholz-Schuster
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. September 2011 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. September 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. September 2011.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten) ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Modulgruppe Kulturwissenschaftliche Grundlagen

1.1	Architekturgeschichte	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	4
1.2	Architekturgeschichtliche Vertiefung I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
1.3	Architekturgeschichtliche Vertiefung II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

1.2 Modulgruppe Darstellen und Gestalten

2.1	Darstellen und Gestalten I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP ³⁾	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	12
2.2	Darstellen und Gestalten II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	3
2.3	Darstellen und Gestalten III	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	3

1.3 Modulgruppe Konstruktion und Technik

3.1	Baukonstruktion I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP ³⁾	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	3	12
3.2	Baukonstruktion II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.3	Baukonstruktion III	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.4	Tragkonstruktion I	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	4
3.5	Tragkonstruktion II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.6	Tragkonstruktion III	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.7	Werkstoffe im Bauwesen	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	4
3.8	Bauphysik I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2
3.9	Bauphysik II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2
3.10	Gebäudetechnik I	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP oder sP	90 – 150 Minuten	1	4

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten) ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.4 Modulgruppe Entwerfen

4.1	Entwerfen I	8	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP ³⁾	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	12
4.2	Entwerfen II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.3	Entwerfen III	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.4	Städtebau I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	3
4.5	Städtebau II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	3

1.5 Modulgruppe Bauen im Bestand – Grundlagen

5.1	Altbausanierung und Denkmalpflege	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
5.2	Bauaufnahme	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

1.6 Modulgruppe Nachhaltiges und Energiesparendes Bauen - Grundlagen

6.1	Energetische Grundlagen im Bauen I	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
6.2	Energetische Grundlagen im Bauen II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
6.3	Energieeffizientes Gebäudedesign I	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	4
6.4	Energieeffizientes Gebäudedesign II	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

1.7 Wahlpflichtmodulgruppe I

7.1	Fachbezogene Fremdsprache	2	V, SU, Ü	1 schrP, sP oder mdIP		1	2
7.2 7.3	Wahlpflichtmodule	2 x 2 = 4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	jeweils 1 schrP oder sP		2 x 1	2 x 2 = 4
Zwischensummen		96				41	120

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 bis 8

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten) ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Modulgruppe Darstellen und Gestalten

2.4	Darstellen und Gestalten IV	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
2.5	Darstellen und Gestalten V	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

2.2 Modulgruppe Konstruktion und Technik

3.11	Baukonstruktion IV	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	3	6
3.12	Baukonstruktion V	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		3	6
3.13	Tragkonstruktion IV	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
3.14	Tragkonstruktion V	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

2.3 Modulgruppe Entwerfen

4.6	Entwerfen IV	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	6
4.7	Entwerfen V	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	6
4.8	Städtebau III	3	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	4
4.9	Städtebau IV	3	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	4

2.4 Modulgruppe Bauen im Bestand

5.3	Neues Bauen in alter Umgebung	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	2
5.4	Sanierungstechnologie	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		2	2

2.5 Modulgruppe Organisation und Recht

11.1	Projektorganisation	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
11.2	Baurecht	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	1 schrP	90 – 150 Minuten	1	2

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 bis 8

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ₁₎	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten) ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.6 Modulgruppe Nachhaltiges und Energiesparendes Bauen

6.5	Gebäudetechnik II	4	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	4
6.6	Energieeffizientes Gebäudedesign III	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2
6.7	Energieeffizientes Gebäudedesign IV	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP		1	2

2.7 Wahlpflichtmodulgruppe II

7.4	Wahlpflichtmodule	3 x 2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	jeweils 1 schrP oder sP		3 x 1 = 3	3 x 2 = 6
7.5		= 6					
7.6							

2.8 Praktisches Studiensemester

8	Praxisphase					0	25
8.1	Praxisseminar	3	S, Ex(L)	sP ⁴⁾		0	3
8.2	Praxis begleitendes Vertiefungsmodul	2	V, SU, Ü, Ex(L), Pr			0	2

2.9 Projektmodul

9	Projektmodul	6	V, SU, Ü, Ex(L), Pr	sP	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2	8
---	--------------	---	---------------------	----	--	---	---

2.10 Abschlussarbeit

10.1	Bachelorseminar ⁵⁾	6	S, LV, Ü	sP	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	8
10.2	Bachelorarbeit	0	BA	BA		3	12

Gesamtsummen		165						
--------------	--	-----	--	--	--	--	--	--

		77					240
--	--	----	--	--	--	--	-----

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Prüfungskommission kann im Studien- und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Die Art und Anzahl sonstiger Prüfungen wie Prüfungsstudienarbeiten legt die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan fest. Wird die Endnote aus mehreren sonstigen Prüfungen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jede sonstige Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan insbesondere mehrere Teile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation), konstruktiver und gestalterischer Art sein können. Die Prüfungskommission muss hierbei die Gewichtung der einzelnen Teile zur Bildung der (Teil-)Endnote regeln. Wird ein Teil nicht bestanden, führt dies zur Endnote „nicht ausreichend“. Jede sonstige Prüfung enthält als schriftlichen Prüfungsteil im Prüfungszeitraum die Dokumentation durch Studierende; sie ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 3) Maßgebend für § 6 Abs. 1 ist die erste sP, die spätestens im zweiten Studiensemester abzulegen ist.
- 4) Prädikatsnoten „mit Erfolg /ohne Erfolg abgelegt“.
- 5) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

BA = Bachelorarbeit

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und Studienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

Ex(L) = Exkursion oder externe Lehrveranstaltung

mdlP = mündliche Prüfung

Pr = Praktikum

PStA = Prüfungsstudienarbeit

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

sP = sonstige Prüfung

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Lehrvortrag